

Kurz gemeldet

Kostenübernahme für Covid-19-Tests

In der Aktualisierung der FAQ-Corona (Steuern) zum 22.12.2020 hat das BMF festgehalten, dass die Übernahme von Kosten für Covid-19-Tests (Schnelltests, PCR- und Antikörper-Tests) durch den Arbeitgeber für seine Mitarbeiter (vgl. hierzu ausführlich in dieser Ausgabe Stück/Wein, AuA 5/21, S. 32 ff.) aus Vereinfachungsgründen aus einem überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt.

Die Kostenübernahme führt nicht zu Arbeitslohn. (S. P.)

Entfernungspauschale bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 haben viele Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung nicht mehr am gewohnten Büroarbeitsplatz, sondern von zu Hause aus erbracht. Die erste Tätigkeitsstätte, regelmäßig der Büroarbeitsplatz, wurde nicht oder nur noch sehr vereinzelt aufgesucht.

Diese veränderten Arbeitsumstände haben auch Auswirkung auf den Ansatz der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in der persönlichen Einkommensteuererklärung. Die Entfernungspauschale darf nämlich nur für die Arbeitstage angesetzt werden, an denen tatsächlich Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte durchgeführt wurden. Erfolgen diese Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dürfen die tatsächlichen Kosten hierfür angesetzt werden, auch wenn sie höher sind als die Entfernungspauschale.

Die Finanzverwaltung hat nun klargestellt, dass dieser Ansatz auch dann zulässig ist, wenn der Arbeitnehmer eine Zeitfahrkarte (z. B. Jahreskarte) nutzt, die aufgrund der vermehrten Tätigkeit von zu Hause aus nicht im geplanten Umfang verwendet werden kann. Die Aufteilung der Kosten für die Zeitfahrkarte auf einzelne Arbeitstage ist nicht erforderlich. Diese Auffassung soll bundeseinheitlich vertreten werden (FinMin Thüringen, Erl. v. 17.2.2021 – S 1901-2020 Corona – 21.15, 30169/2021, veröffentlicht in DB v. 8.3.2021, Heft 10, S. 487, DB1358668).

(S. P.)

GmbH-Geschäftsführer – Anfall von Sozialabgaben

Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hatte sich mit Beschluss vom 1.2.2021 (L 7 BA 15/20 B ER) mit der immer wiederkehrenden Frage beschäftigt, ob GmbH-Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig sind oder nicht. In der Fachsprache: statusrechtliche Beurteilung von GmbH-Geschäftsführern.

Das Gericht hat entschieden, dass für die statusrechtliche Einordnung eines GmbH-Geschäftsführers ausschließlich auf die im Handelsregister publizierte Eintragung der Gesellschafter mit ihren jeweiligen Geschäftsanteilen abzustellen ist. Im konkreten Fall war der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Zwei-Personen-GmbH im Prüfungszeitraum nur zu 49 % an der Gesellschaft beteiligt. Er war damit Minderheitsgesellschafter. Sein Vertrag sah keine Sperrminorität vor. Deshalb ging das Gericht mit seinem Beschluss davon aus, dass er abhängig beschäftigt sei. Dass der Gesellschafter-Geschäftsführer laut einem Gesellschafterbeschluss vom 28.7.2015 insgesamt 50 % der Geschäftsanteile hielt, hielt das Gericht für unerheblich. Die geänderte Gesellschafterliste wurde erst im Juni 2020 im Handelsregister eingetragen.

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 13.11.2020 (L 8 BA 889/20) ähnlich entschieden. Danach kommt es wegen des Grundsatzes der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände allein auf die Eintragung in das Handelsregister an. Nur eine entsprechende Eintragung im Handelsregister bietet Rechtssicherheit für den Rechtsverkehr im Außenverhältnis.

(R. K.)

Nichtrückkehrtage Grenzgänger bei Tätigkeit in der Schweiz

Nach Art. 15a Abs. 2 Satz 2 DBA Schweiz ist ein Grenzgänger jede in einem Vertragsstaat ansässige Person, die in dem anderen Vertragsstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Das Besteuerungsrecht steht dem Ansässigkeitsstaat zu. Die Eigenschaft als Grenzgänger entfällt, wenn die Person bei Beschäftigung während eines vollen Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen nicht jeweils nach Arbeitsende an ihren Wohnort zurückkehrt.

Im Sachverhalt des BFH-Urteils vom 30.9.2020 (I R 37/17) war der Steuerpflichtige als Grenzgänger in der Schweiz tätig. Aufgrund des Einbezugs von Wochenend-, Feier- und Rückkehrtagen von Drittlands-Dienstreisen kam er auf 65 Nichtrückkehrtage. Die Freistellung der Arbeitseinkünfte von der deutschen Besteuerung bzw. die Sonderregelung des Art. 15 Abs. 4 DBA für leitende Angestellte, die zu einer Versteuerung in der Schweiz führt, sollte die Folge sein. Im Urteilsfall hat das Veranlagungsfinanzamt aufgrund eigener Zählung von 67 Nichtrückkehrtagen die Eigenschaft als Grenzgänger ebenfalls verneint, allerdings auch die Anwendung der Sonderregelung für leitende Angestellte mit der Folge, dass sämtliche Einkünfte der deutschen Besteuerung unterworfen wurden. Die dagegen gerichtete Klage hat der BFH zurückgewiesen und den Steuerpflichtigen als Grenzgänger mit 55 Nichtrückkehrtagen qualifiziert.

Nach Ansicht der Richter schließt bereits der Wortsinn des Begriffs Rückkehr aus, eine tatsächliche Rückkehr an den Wohnsitz als einen Nichtrückkehrtag anzusehen. Daher sind Tage, an denen ein Steuerpflichtiger von einer Dienstreise aus einem Drittland tatsächlich an seinen Wohnsitz zurückkehrt, nicht zu den Nichtrückkehrtagen i. S. d. Art. 15a Abs. 2 Satz 2 DBA Schweiz zu zählen. Gleiches gilt für Dienstreisen an Wochenend- und Feiertagen, sofern die Arbeit an diesen Tagen nicht ausdrücklich im Arbeitsvertrag vereinbart ist und der Arbeitgeber für die an diesen Tagen geleistete Arbeit weder einen anderweitigen Freizeitausgleich noch ein zusätzliches Entgelt leistet, sondern nur die Reisekosten übernimmt.

Anders lautende Regelungen der Konsultationsvereinbarung vom 20.12.2010 verstoßen gegen den Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) und sind daher nicht zu berücksichtigen.

(S. P.)

Rainer Kuhnel, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)

Wir möchten **Sie** kennenlernen!

In Zukunft wollen wir noch stärker auf Themen setzen, die Sie ganz besonders interessieren.

Nehmen Sie an unserer Leserumfrage teil & gewinnen Sie*:

3 x

Tassimo Kaffeemaschine

Teilnahme bis 04.06.2021

* Rechtsweg ausgeschlossen

Jetzt mitmachen!

**[aia-online.de/
leserumfrage](http://aia-online.de/leserumfrage)**



Weitere Informationen:
arbeit-und-arbeitsrecht.de

AuA
Personal | Praxis | Recht

Arbeit und
Arbeitsrecht